

Vertrag über die ambulante pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung

Name:	Geburtsdatum:
Anschrift/Tel.:	
vertreten durch:	Als Bevollmächtigte/r oder rechtliche/r Betreuer/in

- im Folgenden: „**Leistungsnehmer/Leistungsnehmerin**“ -

und der Pflegedienst der AWOCura

Stempel der Einrichtung

- im Folgenden „**Pflegedienst**“ -

schließen folgenden P f l e g e v e r t r a g:

§ 1 Allgemeines

Der Pflegedienst ist nach § 132 Sozialgesetzbuch V (SGB V -Gesetzliche Krankenversicherung) zur ärztlich verordneten häuslichen Krankenpflege gem. § 37 und Familienpflege/Haushaltshilfe gem. § 38 SGB V und durch Versorgungsvertrag nach § 72 Sozialgesetzbuch XI (Soziale Pflegeversicherung) zugelassen. Grundlagen der Erbringung der vertraglichen Leistungen sind die Verträge gem. §§ 132, 132 a SGB V (NRW) zur ambulanten Versorgung und der Rahmenvertrag über die ambulante pflegerische Versorgung gem. § 75 Abs. 1 SGB XI (NRW), der Versorgungsvertrag, die Vergütungsvereinbarung des Pflegedienstes mit den Kostenträgern sowie die Qualitätsstandards gem. § 113 SGB XI.

Der Pflegedienst ist berechtigt die Leistungen mit den Pflegekassen und den Krankenkassen abzurechnen. Die Leistungsnehmerin/Der Leistungsnehmer stimmt zu, dass bei einer Kostenzusage seitens des Sozialhilfeträgers direkt mit diesem abgerechnet wird.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Art, Inhalt und Umfang der Leistungen werden entsprechend dem Rahmenvertrag gem. § 75 SGB XI und dem Vertrag gem. §§ 132, 132 a SGB V und den Leistungsvereinbarungen (Anlage 1, 2, 6, 7) vereinbart.
- (2) Änderungen des Leistungsumfanges können jederzeit vereinbart werden. Sie werden jeweils in der Leistungsvereinbarung vermerkt und von der/dem Leistungsnehmer/in abgezeichnet.
- (3) Der Pflegedienst ist für seine Leistungsnehmerinnen und Leistungsnehmer 24 Stunden erreichbar. Außerhalb der Geschäftszeiten ist eine Rufbereitschaft gewährleistet. Einsätze der Rufbereitschaft sind zu bestimmten Zeiten kostenpflichtig. Näheres regelt die Anlage 8.

§ 3 Vergütungsregelung

- (1) Der Pflegedienst berechnet für die erbrachten Leistungen die mit den Kranken- und Pflegekassen bzw. Sozialhilfeträgern ausgehandelten Entgelte, entsprechend der jeweils gültigen Entgeltverzeichnisse und Vergütungsvereinbarungen (Anlage 3). Entstehende Eigenanteile werden in der Leistungsvereinbarung gesondert ausgewiesen und dem/der Leistungsnehmer/in in Rechnung gestellt. Der Rechnung ist eine Kopie des Leistungsnachweises angefügt. Die Abrechnung Selbstzahler/ Alltagsbegleitung (Hauswirtschaftliche Hilfen und Betreuungsleistungen) erfolgt entsprechend der Anlagen 6, Verhinderungspflege nach Stundensatz entsprechend Anlage 7.
- (2) Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt auf der Basis eines Leistungsnachweises, den die Leistungsnehmer/in jeweils zum Monatsende gegenzeichnet.

§ 4 Rechnungsstellung und Zahlungsweise

- (1) Leistungen, die direkt mit der Pflegekasse, der Krankenkasse oder dem Sozialhilfeträger abzurechnen sind, werden vom Pflegedienst dem jeweiligen Kostenträger direkt in Rechnung gestellt.
- (2) Leistungen, die über den jeweiligen gesetzlichen Anspruch des/der Leistungsnehmers/in hinausgehen und deren Kosten nicht seitens der Kranken- oder Pflegekassen bzw. dem Sozialhilfeträger übernommen werden, sind von dem/der Leistungsnehmer/in selbst zu bezahlen.
- (3) Der Pflegedienst erstellt monatlich eine Rechnung über die Leistungen, die von dem/der Leistungsnehmer/in zu zahlen sind. Der Rechnungsbetrag ist nach Rechnungsstellung sofort fällig. Für den Einzug der jeweils fälligen Zahlungen erteilt der/die Leistungsnehmer/in mit gesondertem Vordruck ein SEPA-Lastschrift-Mandat.

§ 5 Leistungserbringung

- (1) Die vertraglich vereinbarten Leistungen werden vom Pflegedienst durch fachlich qualifiziertes und geeignetes Personal erbracht. Im Rahmen seiner Personalausstattung stellt der Pflegedienst größtmögliche Kontinuität sicher, damit der/die Leistungsnehmer/in von möglichst wenigen Mitarbeiter/innen betreut wird.
Die Leitung des Pflegedienstes bestimmt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen sowie der pflegerischen und wirtschaftlichen Notwendigkeit die Personen, die für die Erbringung der vereinbarten Leistungen eingesetzt werden. Die angemessenen Wünsche des/der Leistungsnehmers/in werden dabei berücksichtigt.
- (2) Der Pflegedienst verpflichtet sich, bei Leistungen nach § 89 SGB XI sowie §§ 132, 132 a SGBV, eine individuelle Pflegeplanung zu erstellen und die jeweils erbrachten Leistungen in einer Pflegedokumentation aufzuzeichnen. Die Pflegedokumentation ist Eigentum des Pflegedienstes. Die Pflegedokumentation wird während des Zeitraums der vertraglichen Zusammenarbeit bei dem/der Leistungsnehmer/in aufbewahrt; es sei denn, eine sichere Aufbewahrung ist dort nicht gewährleistet. Dem/der Leistungsnehmer/in ist jederzeit die Einsichtnahme in die Pflegedokumentation möglich. Der/die Leistungsnehmer/in ist zur Herausgabe der Pflegedokumentation verpflichtet. Sie verbleibt nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit beim Pflegedienst.
- (3) Leistungen zu Lasten der Kranken- oder Pflegekasse sowie eines Sozialhilfeträgers setzen die Mitwirkung des/der Leistungsnehmer/in als versicherte Person bzw. als anspruchsberechtigte Person voraus. Der/die Leistungsnehmer/in stellt die notwendigen Anträge und holt die Genehmigung der ärztlichen Verordnungen von den jeweiligen Kostenträgern ein.
- (4) Sofern der/die Leistungsnehmer/in trotz entsprechender Hinweise des Pflegedienstes die notwendigen Anträge nicht stellt oder Verordnungen nicht fristgerecht bei den Kostenträgern einreicht, verpflichtet sich der/die Leistungsnehmer/in die in Anspruch genommenen Leistungen, die nicht von der Kranken- oder Pflegekasse bzw. dem Sozialhilfeträger finanziert werden, selbst zu bezahlen. Auf die Regelung des § 4 dieses Vertrages wird verwiesen.
- (5) Der Pflegedienst verpflichtet sich, den/die Leistungsnehmer/in bei der Beantragung und Inanspruchnahme notwendiger Leistungen und Pflegehilfsmittel zu beraten und zu unterstützen. Der Pflegedienst ist gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 SGB XI verpflichtet, jede wesentliche Veränderung des Zustands des Leistungsnehmers/der Leistungsnehmerin unverzüglich der zuständigen Pflegekasse mitzuteilen. Der Pflegedienst verpflichtet sich, den Leistungsnehmer/die Leistungsnehmerin vor einer entsprechenden Mitteilung an die Pflegekasse über den Inhalt der Mitteilung zu informieren. Der Leistungsnehmer/Die Leistungsnehmerin ist mit der entsprechenden Informationsweitergabe einverstanden.

- (6) Wird ein vereinbarter Einsatz, der aus von dem/der Leistungsnehmer/in zu vertretenden Gründen ausfallen muss, nicht spätestens 24 Stunden vor dem Einsatzzeitpunkt abgesagt, kann der Pflegedienst die für den Einsatz vereinbarte Vergütung von dem Leistungsnehmer verlangen, jedoch nur in der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 6 Haftung

Der Pflegedienst haftet gegenüber dem/der Leistungsnehmer/in nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und stellt sicher, dass die erforderlichen Versicherungen in ausreichender Höhe abgeschlossen sind.

§ 7 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) ***Der Pflegedienst ist verpflichtet, die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen zum Datenschutz einzuhalten sowie den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen, auch in Bezug auf die elektronische Datenverarbeitung (EDV).***
- (2) ***Der Pflegedienst unterliegt hinsichtlich der Person des Leistungsnehmers der Schweigepflicht. Die Mitarbeiter sind zur Beachtung der Schweigepflicht sowie zum Datenschutz verpflichtet.***
- (3) ***Ausgenommen von der Schweigepflicht sind Angaben gegenüber leistungspflichtigen Kostenträgern und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Ausgenommen ist auch die externe EDV-Administration (Betreuung des Computersystems) des Pflegedienstes, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugriff auf Daten hat.***
- (4) ***Der Leistungsnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Pflegedienst notwendige personenbezogene Daten in seiner EDV speichert. Solche notwendigen Daten sind: Wohnort, Geschlecht, Geburtsdaten, Krankenversicherungsnummer, Art und Umfang der erhaltenen Leistungen, Anschrift und Name der Kostenträger, Pflegegrad, pflegerelevante Diagnosen, Telefonnummern und Anschriften von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen. Soweit für die Leistungsabrechnung erforderlich, werden Daten an die jeweiligen Kostenträger übermittelt.***
- (5) ***Die Leistungserfassung zur Abrechnung mit den Kostenträgern erfolgt vor Ort über Mobilgeräte. Die Daten werden verschlüsselt im On-/Offline-Verfahren an den Zentralrechner des Pflegedienstes übermittelt.***
- (6) ***Die Leistungsabrechnung erfolgt, auf Anforderung der Kranken- und Pflegekassen, verschlüsselt per Datenträgeraustausch auf dem elektronischen Postweg.***
- (7) ***Darüber hinaus erklärt sich der Leistungsnehmer damit einverstanden, dass der Pflegedienst medizinisch-pflegerische Informationen an behandelnde Ärzte sowie ggf. kooperierende Pflegeeinrichtungen weitergibt.***

§ 8 Beendigung/Kündigung/Ruhen des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und endet durch Kündigung oder Tod des/der Leistungsnehmer/in. Der Vertrag kann innerhalb der nachfolgend benannten Fristen ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (2) Der/die Leistungsnehmer/in kann den Vertrag mit einer Frist von 1 Woche ordentlich kündigen. Innerhalb von zwei Wochen nach dem ersten Pflegeeinsatz kann der/die Leistungsnehmer/in den Pflegevertrag jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Sofern der Pflegevertrag erst nach dem ersten Pflegeeinsatz ausgehändigt wird, beginnt der Lauf der Zwei-Wochenfrist erst mit Aushändigung des Vertrages.
- (3) Der Pflegedienst kann den Pflegevertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende kündigen.
- (4) Darüber hinaus können der/die Leistungsnehmer/in und der Pflegedienst den Pflegevertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei einer dauerhaften stationären Unterbringung des/der Leistungsnehmer/in oder wenn der/die Leistungsnehmer/in mit der Begleichung der Rechnungen von mehr als zwei Kalendermonaten in Verzug ist.

(5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

(6) Bei vorübergehendem stationären oder teilstationären Aufenthalt ruhen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

§ 9 Informationen in Notfällen

In Notfällen, insbesondere bei plötzlicher starker Verschlechterung des Gesundheitszustandes des/der Leistungsnehmer/in verpflichtet sich der Pflegedienst nachfolgend benannte Person unverzüglich zu benachrichtigen:

Frau/Herr:
Anschrift/Tel.:

§ 10 Beschwerderecht

Der/die Leistungsnehmer/in hat Anspruch darauf, dass der Pflegedienst das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung vom 22.02.2000 festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet.

In der Anlage 6 zu diesem Vertrag sind Informationen, Anschriften und Telefonnummern aufgelistet, an die sich der/die Leistungsnehmer/in mit Beschwerden wenden kann. Die Anlage ist Bestandteil des Vertrages.

§ 11 Besondere Vereinbarungen

(Angaben z.B. für besondere Wünsche des/der Leistungsnehmer/in und der Angehörigen)

§ 12 Vertragsaushändigung/Unterschriften

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages nebst sämtlichen Anlagen.

Der erste Pflegeeinsatz findet/ fand am statt.

Ort, Datum:	Ort, Datum:
Duisburg,	Duisburg,
Unterschrift des Pflegedienstes	Unterschrift des/der Leistungsnehmers/in

Anlagen, auf die in diesem Vertrag Bezug genommen wird (Zutreffendes ankreuzen)

- Anlage 1 Leistungsvereinbarung § 89 SGB XI
- Anlage 2 Leistungsvereinbarung BSHG
- Anlage 3 Leistungsbeschreibung und Entgeltverzeichnis § 89 SGB XI
- Anlage 4 Vertrag über die Aushändigung der Wohnungsschlüssel
- Anlage 5 Beschwerderegulung
- Anlage 6 Leistungsvereinbarung Alltagsbegleitung (Hauswirtschaftliche Hilfen, Betreuung) zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 45 b SGB XI/ Selbstzahler)
- Anlage 7 Verhinderungspflege über Stundensatz
- Anlage 8 Rufbereitschaft des Pflegedienstes

Anlage 1 zum Vertrag über ambulante pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung

Kostenvoranschlag / Leistungsvereinbarung § 89 SGB XI / Selbstzahler

Name, Vorname:	
Anschrift:	
Pflegekasse:	Pflegegrad:
Krankenkasse:	Mitgl.-Nr.:

Leistungen der Pflegekasse (SGB XI)											
Leistungs-komplex	Inhalt	Wie oft erforderlich?							Preis pro Leistung in €	Leistungs-anzahl pro Monat	Gesamt-betrag in €
		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
										max.	
										max.	
										max.	
										max.	
										max.	
										max.	
										max.	
										max.	
										max.	
										max.	
										max.	
Gesamtkosten:											€
abzgl. Sachleistungsbetrag der Pflegekasse										./.	€
zu zahlender Eigenanteil											€

Sofern obige Leistungen durch Unterzeichnung vereinbart werden, gilt diese Seite als Vertragsbestandteil.

Die im Pflegevertrag vereinbarten Leistungen werden ab _____ erbracht.

Duisburg,		
Ort, Datum	Unterschrift des Pflegedienstes	Unterschrift des/der Leistungsnehmers/in

Kostenvoranschlag / Leistungsvereinbarung BSHG

Name, Vorname:	
Anschrift:	
Pflegekasse:	Pflegegrad:
Krankenkasse:	Mitgl.-Nr.:

Leistungen des Sozialhilfeträgers (BSHG)

BSHG-Leistungen sind am _____ beantragt.

Folgende Leistungen werden erbracht:

Sonstige Leistungen / Zusatzleistungen

Leistungskomplex	Wie oft erforderlich?							Preis pro Leistung	Leistungsanzahl pro Monat	Gesamtbetrag
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
Gesamtkosten:										€
Pflegeversicherungsleistungen (Übertrag von Anlage 1)										€
voraussichtlicher Rechnungsbetrag für Herrn/Frau										€

Sofern obige Leistungen durch Unterzeichnung vereinbart werden, gilt diese Seite als Vertragsbestandteil.

Die im Pflegevertrag vereinbarten Leistungen werden ab _____ erbracht.

Duisburg,		
Ort, Datum	Unterschrift des Pflegedienstes	Unterschrift des/der Leistungsnehmers/in

Das „Gemeinsame Berechnungsschema der nordrhein-westfälischen Pflegekassen zu Vergütungen in der ambulanten Pflege“ wird mit den Preisen für die Leistungskomplexe separat ausgehändigt und ist Bestandteil dieses Vertrages.

Vertrag über die Aushändigung der Wohnungsschlüssel

Name:	
Anschrift:	Tel.:

- im Folgenden „**Leistungsnehmer/Leistungsnehmerin**“ -

und

Stempel der Einrichtung

- im folgenden „**Pflegedienst**“

schließen folgenden Vertrag:

Der Leistungsnehmer/die Leistungsnehmerin übergibt am _____ dem Pflegedienst folgende Schlüssel:

<input type="checkbox"/> Haustür	Anzahl:	Anzahl:
<input type="checkbox"/> Wohnungstür	Anzahl:	Anzahl:
<input type="checkbox"/> Briefkasten	Anzahl:	Anzahl:

Im Falle des Verlustes oder bei Beschädigung der Schlüssel und Schlüsselanlage, wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Pflegedienst sichert zu, die Schlüssel vor unbefugtem Zugriff zu sichern, keine Duplikate zu fertigen und sie jederzeit auf Wunsch zurückzugeben.

Der Leistungsnehmer/die Leistungsnehmerin oder deren Vertreter trägt dafür Sorge, dass dem Pflegedienst immer die aktuellen Schlüssel vorliegen (z. B. bei Auswechseln des Schlosses).

Duisburg,		
Ort, Datum	Unterschrift des Pflegedienstes	Unterschrift des/der Leistungsnehmers/in

Die Schlüssel wurden an den Leistungsnehmer/die Leistungsnehmerin zurückgegeben:

Ort, Datum	Unterschrift des/der Leistungsnehmers/in

Anlage 5 – Beschwerderegulung

„Der/die Leistungsnehmer/in oder eine von ihr bevollmächtigte bzw. zur Vertretung befugte Person kann jederzeit Beschwerden vorbringen.

Der Pflegedienst sorgt dafür, dass die Beschwerden unverzüglich dokumentiert und der für den Pflegedienst zuständigen Person/Beschwerdestelle unterbreitet werden.

Einer Beschwerde zugrunde liegende Vorfälle müssen konkret benannt werden, damit eine sachgerechte Bearbeitung der Beschwerde möglich ist.“ (Auszug aus der Selbstverpflichtung der LAG Freie Wohlfahrts-
pflege vom 22.02.2000)

Falls Sie Beschwerden haben, können Sie diese natürlich jederzeit bei der Pflegedienstleitung vorbringen. Anschrift und Telefonnummer sind im Pflegevertrag angegeben.

- Darüber hinaus können Sie Ihre Beschwerde der Geschäftsbereichsleitung Ambulante Dienste vorbringen, zu erreichen unter folgender Anschrift:

Jens Rockhoff
Düsseldorfer Str. 507
47055 Duisburg
Tel.: 0203 3095-679
Fax : 0203 3095-665

- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beschwerden unmittelbar an den Träger des Pflegedienstes zu berichten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Michael Harnischmacher
Kuhlenwall 8
47051 Duisburg
Tel.: 0203 3095-550
Fax : 0203 3095-539

Kostenvoranschlag / Leistungsvereinbarung Alltagsbegleitung (hauswirtschaftliche Hilfen und Betreuung) / § 45 b SGB XI / Selbstzahler

Name:	Tel.:
Anschrift:	Mobil.:

Alltagsbegleitung										<input type="checkbox"/>	privat
										<input type="checkbox"/>	§ 45 b SGB XI
Stundensatz Haushalts-/Betreuungskraft Montag bis Freitag (außer Feiertage):										28,00 €	
An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen:										38,00 €	
Stundensatz Pflegekraft Montag bis Freitag (außer Feiertage):										48,00 €	
An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen:										58,00 €	
Std. pro Einsatz	Leistungsrhythmus z.B. wöchentlich, 14 tg., usw.	Wann erforderlich ?							Preis pro Einsatz	Leistungsanzahl pro Monat	Gesamtbetrag pro Monat
		Mo	Di	Mi	Do	Fr	SA	SO	€		€
											0,00
											0,00
											0,00
											0,00
											0,00
Gesamtkosten monatl.:										0,00	
*Nur mit Abtretungserklärung: abzüglich Sachleistung § 45b SGB XI:											
zu zahlender Eigenanteil:										0,00	

*Kosten, die über der maximalen Erstattungsleistung durch die Pflegekasse liegen, werden dem Kunden privat in Rechnung gestellt.

Gewünschte / geplante Einsatzzeiten:

Detaillierte Leistungsbeschreibung:

Rechnungsanschrift:

--

Sofern obige Leistungen durch Unterzeichnung vereinbart werden, gilt diese Seite als Vertragsbestandteil.

Die Leistungen werden erbracht ab dem: _____

Duisburg,		
Ort, Datum	Unterschrift des Pflegedienstes	Unterschrift des/der Leistungsnehmers/in

Kostenvoranschlag/Leistungsvereinbarung Verhinderungspflege § 39 SGB XI nach Stundensatz

Name:	Tel.:
Anschrift:	Mobil.:

Verhinderungspflege nach Stundensatz § 39 SGB XI											
Stundensatz Pflegekraft Montag bis Freitag (außer Feiertage):										48,00 €	
Stundensatz an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen:										58,00 €	
Stundensatz Haushalts-/Betreuungskraft Montag bis Freitag (außer Feiertage):										28,00 €	
Stundensatz an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen										38,00 €	
Leistungen											
Std. pro Einsatz	Leistungsrhythmus z.B. wöchentlich, 14 tg., usw.	Wann erforderlich ?							Preis pro Einsatz €	Leistungsanzahl pro Monat	Gesamtbetrag pro Monat €
		Mo	Di	Mi	Do	Fr	SA	SO			
											0,00
											0,00
											0,00
											0,00
											0,00
Gesamtkosten monatl.:										0,00	

Kosten, die über der maximalen Erstattungsleistung durch die Pflegekasse liegen, werden dem Kunden privat in Rechnung gestellt.

Gewünschte / geplante Einsatzzeiten:

Detaillierte Leistungsbeschreibung:

Rechnungsanschrift:

--

Sofern obige Leistungen durch Unterzeichnung vereinbart werden, gilt diese Seite als Vertragsbestandteil.

Die Leistungen werden erbracht ab dem: _____

Duisburg,		
Ort, Datum	Unterschrift des Pflegedienstes	Unterschrift des/der Leistungsnehmers/in

Rufbereitschaft des Pflegedienstes

Name:	Tel.:
Anschrift:	Mobil.:

- im Folgenden: „**Leistungsnehmer/Leistungsnehmerin**“ -

Rufbereitschaft des Pflegedienstes

Der Pflegedienst hält außerhalb der üblichen Geschäftszeiten für die Leistungsnehmerinnen und Leistungsnehmer eine Rufbereitschaft vor. Zeiten und Erreichbarkeit sind auf dem Deckblatt der Pflegedokumentation hinterlegt.

Die Rufbereitschaft kann von allen Leistungsnehmerinnen und Leistungsnehmern in Anspruch genommen werden.

Hausbesuche und Leistungserbringung im Rahmen der Rufbereitschaft

- **zwischen 21.00 Uhr abends und 6.00 Uhr morgens**
- **sowie an Wochenenden und Feiertagen zusätzlich zwischen 12.00 Uhr mittags und 16.00 Uhr nachmittags**

werden gesondert erfasst und ein Einsatz (Hausbesuch) wird der Leistungsnehmerin / dem Leistungsnehmer wie folgt in Rechnung gestellt:

- **Einsatz der Rufbereitschaft bis 60 Minuten inklusive Fahrtkosten: 60,00 €**
Ab 60 Minuten erfolgt die Abrechnung in 15 Minutenschritten mit je 15 €

Duisburg,		
Ort, Datum	Unterschrift des Pflegedienstes	Unterschrift des/der Leistungsnehmers/in

SEPA-Lastschrift-Mandat

Zahlungsempfänger:

AWOcura gGmbH, Kuhlenwall 8, 47051 Duisburg

Gläubiger-Identifikationsnummer:

Mandatsreferenz: _____

für:

Name, Vorname, Geburtsdatum

Ich ermächtige die AWOcura gGmbH, Zahlungen für die nachfolgend angekreuzten Leistungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen:

- alle von der AWOcura gGmbH bezogenen Leistungen
- Hausnotruf
- Ambulante Pflegedienste
- Tagespflege
- Seniorenzentren

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der AWOcura gGmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber) _____

Straße und Hausnummer _____

Postleitzahl und Ort _____

Name der Bank _____

IBAN _____

BIC _____

Datum und Ort Unterschrift: Kunde / Betreuer / Bevollmächtigter

Gemeinsames Berechnungsschema der nordrhein-westfälischen Pflegekassen zu Vergütungen der ambulanten Pflege

für

Preis des Leistungskomplexes 15, Hausbesuchspauschale:	2,59 €
Preis des Leistungskomplexes 15a, erhöhte Hausbesuchspauschale	5,53 €
Mit dem Pflegedienst vereinbarter Punktwert ab 01.02.2021	0,04870 €
Umlage zur Refinanzierung der Kosten aus der AltPflAusglVO NRW ab 01.01.2021	0,00415 €
Umlage zur Refinanzierung der Kosten nach Pflegeberufegesetz ab dem 01.01.2021	0,00266 €
Gesamtpunktwert ab 01.02.2021	0,05551 €

Verbindliche Hinweise zur Erbringung und Abrechnung der Leistungskomplexe

Die nachfolgenden Leistungen sind in Komplexe gefasst und beschreiben Tätigkeiten ambulanter Pflegedienste für Pflegebedürftige. Maßgeblich für das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit sind Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder Fähigkeitsstörungen in den sechs Modulen Mobilität (1), Kognitive und kommunikative Fähigkeiten (2), Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (3), Selbstversorgung (4), Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen (5), Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte (6). Wobei alle Module bei der Festlegung des Pflegegrades in unterschiedlicher Wertigkeit einfließen. Die Module 7 (Außerhäusliche Aktivitäten) und 8 (Haushaltsführung) werden zur Ermittlung des Pflegegrades nicht herangezogen und sind lt. 3. Empfehlungen des Expertenbeirats (2013) lediglich eine geeignete Informationsquelle für eine individuelle Pflege- und Hilfeplanung.

Daraus folgt, dass die entsprechend dem Leistungskatalog vereinbarten Leistungsinhalte sich stets nach dem individuellen Pflegebedarf, den Selbstpflegemöglichkeiten des Pflegebedürftigen sowie den Möglichkeiten und Fähigkeiten der beteiligten Pflegepersonen auszurichten haben. Leistungsart und Leistungsinhalte werden vom Pflegedienst als Unterstützung, als teilweise oder vollständige Übernahme der Versorgung oder im Rahmen der Beaufsichtigung, Aufforderung, Motivation und Anleitung des Pflegebedürftigen mit dem Ziel erbracht, die Selbstversorgungspotenziale zu erhalten und zu stärken.

Bei der Leistungsbeschreibung wird nicht unterschieden, ob die Leistungen für vorrangig somatisch beeinträchtigte Pflegebedürftige oder vorrangig kognitiv und psychisch beeinträchtigte Pflegebedürftige erbracht werden. Das konkrete Leistungsgeschehen richtet sich daher an der konkreten Beeinträchtigung bzw. dem individuellen Pflegebedarf aus. Sämtliche Hilfen sind im Rahmen der aktivierenden, ressourcenorientierten Pflege zu erbringen. Die aktivierende Pflege, einschließlich der Kommunikation mit dem Pflegebedürftigen stellt keine besondere, eigenständige Leistung dar. Sie ist vielmehr selbstverständlicher Bestandteil aller zu erbringenden Leistungen.

Jedem einzelnen Leistungskomplex sind die Leistungsart und verschiedene Leistungsinhalte zugeordnet. Die Leistungsart und die wesentlichen Inhalte werden durch Fettdruck hervorgehoben. Bei gleichzeitiger Erbringung von mehreren Leistungskomplexen sind soweit möglich die verbundenen Leistungskomplexe 18-26 und 29 abzurechnen.

Soweit Angehörige und/oder andere Pflegepersonen Leistungen selbst vornehmen, ist vom Pflegedienst auf notwendige prophylaktische pflegerische Maßnahmen hinzuweisen. Der Pflegedienst ist für die Qualität der Leistungen seiner Einrichtung verantwortlich.

Mit den ausgewiesenen Vergütungen nach Punkten eines Leistungskomplexes sind alle vertraglichen Leistungen abgegolten. Die für die jeweilige Leistung erforderliche Vor- und Nachbereitung ist Bestandteil des Leistungskomplexes und nicht gesondert vergütungsfähig.

Anlage 3 zum Vertrag über ambulante pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung

Der Leistungseinsatz nach Zeit beginnt grundsätzlich mit dem Betreten der Häuslichkeit und endet mit dem Verlassen der Häuslichkeit. Bei Einsätzen außerhalb der Häuslichkeit beginnt der Einsatz nach Zeit mit der Begrüßung und endet mit der Verabschiedung. Werden in einem Einsatz sowohl verrichtungsbezogene Tätigkeiten als auch Leistungen nach Zeit erbracht, beginnt und/oder endet die Leistungszeit der nach Zeit abgerechneten Leistung mit Beginn bzw. Ende der verrichtungsbezogenen Tätigkeit. Der Leistungseinsatz nach Zeit beinhaltet somit auch den Zeitaufwand für die erforderliche Vor- und Nachbereitung der Leistungserbringung vor Ort (Leistungszeit).

In Abhängigkeit vom individuellen Pflegebedarf und den Ressourcen des Pflegebedürftigen ist ein Leistungskomplex dann abrechnungsfähig, wenn zu der jeweiligen Leistungsart mindestens die fettgedruckten wesentlichen Leistungsinhalte vollständig erbracht werden.

Anlage 3 zum Vertrag über ambulante pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung

Alle Vergütungen gelten unabhängig von dem Wochentag und der Uhrzeit.

Der Pflegedienst berechnet unabhängig vom Kostenträger für die erbrachten Leistungen die mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern ausgehandelten Entgelte entsprechend der gültigen Vergütungsvereinbarungen gem. § 89 SGB XI. Neben den Vergütungssätzen für die im Leistungskomplexsystem aufgeführten Leistungen nach § 89 SGB XI kann der Pflegedienst mit dem Pflegebedürftigen nur solche anderen Leistungen vereinbaren, die nicht Bestandteil des Leistungskomplekts sind.

Leistungen nach dem Leistungskomplex 31/32 sind gegenüber den Sozialhilfeträgern vorbehaltlich der Änderung des SGB XII nicht abrechnungsfähig. Leistungen, die nach SGB XII erbracht werden, bleiben hiervon unberührt.

Abrechnungsschlüssel **35** (freigemein.) **36** (privater Anbieter) **08** (Land) **001** (Preisliste)

vdek 003 (Preisliste)

Leistungs-komplex	Abrechnungs-positions-nummer	Leistungsart	Leistungsinhalte	Punkte	Vergütung ab 01.02.2021
				Punktwert:	0,05551 €
1	01010001	Ganzwaschung Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 2, 15 a - 21, 23 - 29	1. Waschen, Duschen, Baden 2. Mund-, Zahn- und Lippenpflege 3. Rasieren 4. Hautpflege 5. Haarpflege (Kämmen, ggf. Waschen) 6. Nagelpflege 7. An- und Auskleiden incl. An- u. Ablegen von Körperersatzstücken 8. Vorbereiten/Aufräumen des Pflegebereiches 9. und außerdem bei - eingeschränkten kognitiven oder kommunikativen Fähigkeiten oder/und - auffälligen Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen oder/und - sonstigen altersbedingten Krankheitsbildern zusätzlich anleitende, motivierende und/oder auffordernde Pflege zur Erhaltung und Stärkung der Selbstversorgungspotentiale	426	23,65 €
2	01010002	Teilwaschung Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 1, 15 a - 21, 23 - 29	1. Teilwaschung (z. B. Intimbereich) 2. Mund-, Zahn- und Lippenpflege 3. Rasieren 4. Hautpflege 5. Haarpflege (z. B. Kämmen) 6. Nagelpflege 7. An- und Auskleiden incl. An- u. Ablegen von Körperersatzstücken 8. Vorbereiten/Aufräumen des Pflegebereiches 9. und außerdem bei - eingeschränkten kognitiven oder kommunikativen Fähigkeiten oder/und - auffälligen Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen oder/und - sonstigen altersbedingten Krankheitsbildern	228	12,66 €

Anlage 3 zum Vertrag über ambulante pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung

Leistungs-komplex	Abrechnungs-positions-nummer	Leistungsart	Leistungsinhalte	Punkte	Vergütung ab 01.02.2021
			Punktwert:	0,05551 €	
		... Fortsetzung ...	zusätzlich anleitende, motivierende und/oder auffordernde Pflege zur Erhaltung und Stärkung der Selbstversorgungspotentiale		
3	01010003	Ausscheidungen Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 16 - 21, 23 - 28	<ol style="list-style-type: none"> 1. Utensilien bereitstellen, anreichen 2. Zur Toilette führen 3. Unterstützung u. allgem. Hilfestellung (Urin, Stuhl, Schweiß, Sputum, Erbrochenes) 4. Überwachung der Ausscheidung 5. Entsorgen/Reinigen des Gerätes u. Bettes 6. Katheterpflege (insbesondere Wechseln von Urinbeuteln), Stomaversorgung bei Anus praeter (Wechsel u. Entleerung d. Stomabeutels) 7. Empfehlung zum Kontinenztraining/Inkontinenzversorgung 8. Nachbereiten des Pflegebedürftigen, ggf. Intimpflege 9. und außerdem bei - eingeschränkten kognitiven oder kommunikativen Fähigkeiten oder/und - auffälligen Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen oder/und - sonstigen altersbedingten Krankheitsbildern zusätzlich anleitende, motivierende und/oder auffordernde Pflege zur Erhaltung und Stärkung der Selbstversorgungspotentiale	104	5,77 €
4	01010004	Selbstständige Nahrungsaufnahme Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 5, 16 - 18, 20, 24 - 28	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mundgerechtes Vorbereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken 2. Lagern u. Vorbereiten des Pflegebedürftigen 3. Entsorgung der benötigten Materialien 4. Säubern des Arbeitsbereiches 5. Kenntnisvermittlung (keine Ernährungsberatung) über richtige Ernährung (z.B. Diabetiker), ausreichende Flüssigkeitszufuhr incl. Beratung über Esshilfen 6. und außerdem bei - eingeschränkten kognitiven oder kommunikativen Fähigkeiten oder/und - auffälligen Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen oder/und - sonstigen altersbedingten Krankheitsbildern zusätzlich anleitende, motivierende und/oder auffordernde Pflege zur Erhaltung und Stärkung der Selbstversorgungspotentiale	104	5,77 €
5	01010005	Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mundgerechtes Vorbereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken 2. Lagern und Vorbereiten des Pflegebedürftigen 	260	14,43 €

Anlage 3 zum Vertrag über ambulante pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung

Leistungs-komplex	Abrechnungs-positions-nummer	Leistungsart	Leistungsinhalte	Punkte	Vergütung ab 01.02.2021
				Punktwert:	0,05551 €
		<p>... Fortsetzung ...</p> <p>Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 4, 15 a - 18, 20, 24, 27, 28</p>	<p>3. Darreichung der Nahrung und von Getränken</p> <p>4. Entsorgen der benötigten Materialien</p> <p>5. Säubern des Arbeitsbereiches (Spülen)</p> <p>6. Versorgen des Pflegebedürftigen (Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme)</p> <p>7. Kenntnisvermittlung (keine Ernährungsberatung) über richtige Ernährung (z.B. Diabetiker) ausreichende Flüssigkeitszufuhr incl. Beratung über Esshilfen</p> <p>8. und außerdem bei</p> <p>- eingeschränkten kognitiven oder kommunikativen Fähigkeiten</p> <p>oder/und</p> <p>- auffälligen Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen</p> <p>oder/und</p> <p>- sonstigen altersbedingten Krankheitsbildern zusätzlich anleitende, motivierende und/oder auffordernde Pflege zur Erhaltung und Stärkung der Selbstversorgungspotentiale</p>		
6	01010006	<p>Sondenernährung bei implantierter Magensonde (PEG)</p> <p>Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 16, 17, 27, 28</p>	<p>1. Vorbereiten u. Richten der Sondennahrung</p> <p>2. Sachgerechtes Verabreichen der Sondennahrung</p> <p>3. Nachbereitung</p> <p>4. und außerdem bei</p> <p>- eingeschränkten kognitiven oder kommunikativen Fähigkeiten</p> <p>oder/und</p> <p>- auffälligen Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen</p> <p>oder/und</p> <p>- sonstigen altersbedingten Krankheitsbildern zusätzlich anleitende, motivierende und/oder auffordernde Pflege zur Erhaltung und Stärkung der Selbstversorgungspotentiale</p>	104	5,77 €
7	01010007	<p>Lagern/Betten</p> <p>Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 16 - 18, 20, 23 - 30</p>	<p>1. Richten des Bettes</p> <p>2. Wechseln der Bettwäsche</p> <p>3. Körper- u. situationsgerechtes Lagern</p> <p>4. Vermittlung von Lagerungstechniken, ggf. Einsatz von Lagerungshilfen</p> <p>5. und außerdem bei</p> <p>- eingeschränkten kognitiven oder kommunikativen Fähigkeiten</p> <p>oder/und</p> <p>- auffälligen Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen</p> <p>oder/und</p> <p>- sonstigen altersbedingten Krankheitsbildern zusätzlich anleitende, motivierende und/oder auffordernde Pflege zur Erhaltung und</p>	104	5,77 €

Anlage 3 zum Vertrag über ambulante pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung

Leistungs-komplex	Abrechnungs-positions-nummer	Leistungsart	Leistungsinhalte	Punkte	Vergütung ab 01.02.2021
				Punktwert:	0,05551 €
		... Fortsetzung ...	Stärkung der Selbstversorgungspotentiale		
8	01010008	Mobilisation Mindesteinsatzdauer 15 Minuten (nur als selbstständige Leistung abrechenbar) Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 16 - 17, 27 - 29	1. Aufrichten des Pflegebedürftigen im Bett 2. An- / Auskleiden incl. An- u. Ablegen von Körperersatzstücken 3. Aufstehen/Zubettgehen 4. Sitz-, Geh- u. Stehübungen (ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln), bei Bettlägerigen passives, assistiertes oder aktives, funktionsgerechtes Bewegen 5. Hilfe beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung 6. Hilfe beim Treppensteigen 7. und außerdem bei - eingeschränkten kognitiven oder kommunikativen Fähigkeiten oder/und - auffälligen Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen oder/und - sonstigen altersbedingten Krankheitsbildern zusätzlich anleitende, motivierende und/oder auffordernde Pflege zur Erhaltung und Stärkung der Selbstversorgungspotentiale	187	10,38 €
9	01010009	Arztbesuche Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 15 a - 17	1. Begleiten des Pflegebedürftigen, wenn persönliches Erscheinen bei Ärzten unumgänglich ist.	360	19,98 €
10	01010010	Beheizen des Wohnbereiches Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 16-17	1. Besorgen, entsorgen von Heizmaterial im Wohnungsumfeld 2. Inbetriebnahme des Heizofens (nicht Fernwärme, Gas-, Zentralheizung) 3. Leistungskomplex gilt nur für den Wohnbereich des Pflegebedürftigen	60	3,33 €
11	01010011	Einkaufen Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 15 a - 17	1. Zusammenstellen des Einkaufszettels für Gegenstände des täglichen Bedarfs 2. Einkaufen (incl. Arzneimittelbeschaffung) und notwendige Besorgung (z.B. Bank- u. Behördengänge) 3. Unterbringung u. Versorgung der eingekauften Lebensmittel 4. Anleitung u. Beachtung von Genieß- u. Haltbarkeit von Lebensmitteln 5. Gegebenenfalls Wäsche zur Reinigung bringen u. abholen	150	8,33 €
12	01010012	Zubereiten von warmen Speisen Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 16, 17, 27, 28	1. Anleitung zum Umgang mit Lebensmitteln und Vorbereitung der Lebensmittel 2. Zubereiten von warmen Speisen 3. Säubern des Arbeitsbereiches (z. B. Spülen) 4. Entsorgen des verbrauchten Materials	150	8,33 €

Anlage 3 zum Vertrag über ambulante pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung

Leistungs-komplex	Abrechnungs-positions-nummer	Leistungsart	Leistungsinhalte	Punkte	Vergütung ab 01.02.2021
				Punktwert:	0,05551 €
13	01010013	Aufräumen und/oder Reinigen der Wohnung	1. Aufräumen und/oder Reinigen des allgemeinen Lebensbereiches ohne Grundreinigung (z. B. Wohn-/Schlafraum, Bad, Toilette, Küche) 2. Trennen und Entsorgen des Abfalls	540	29,98 €
14	01010014	Waschen u. Pflegen der Wäsche u. Kleidung	1. Waschen u. trocknen 2. Bügeln 3. Ausbessern 4. Sortieren u. einräumen 5. Schuhpflege	360	19,98 €
15	01010015	Hausbesuchspauschale (bis zu 2 x je Tag abrechenbar)	1. Anfahrt 2. Dokumentation		2,59 €
		Eine 3. Abrechnung ist nur in Verbindung mit LK 29 oder LK 30 möglich.			
15 a	0101015a	Erhöhte Hausbesuchspauschale (bis 1x je Tag; daneben ist Pos. 15 max. 1 x je Tag abrechenbar)	1. Anfahrt 2. Dokumentation Bei Abruf von ausschließlich einem der Leistungskomplexe 3, 4, 6 bis 8, 10, 12, 27, 28, 29, 30, 31 oder 32 je Einsatz oder bei Abruf der Leistungskomplexe 31 oder 32 zusammen mit weiteren Leistungskomplexen in einem Einsatz.		5,53 €
		Eine 2. Abrechnung ist nur bei solitärer Erbringung von LK 27, 28, 29 oder LK 30 möglich; daneben ist LK 15 max. 1 x je Tag abrechenbar. Der LK 15a ist ohne Begrenzung bei Erbringung von LK 31 und oder LK 32 und oder LK 33 abrechenbar.			
16	01010016	Erstgespräch (vor Aufnahme der Pflege) incl. Hausbesuchspauschale	1. Erfassung des häuslichen Pflegeumfeldes 2. Feststellung der Pflegeprobleme 3. Feststellung der Ressourcen des Pflegebedürftigen 4. Beratung über Kosten, Erstellung Kostenvoranschlag/-voranschläge und Erörterung des Pflegevertrages 5. Planung der Pflegeeinsätze 6. Informationen über weitere Hilfen 7. Gespräch mit Angehörigen/Arzt 8. Ganzheitliche Erfassung des häuslichen Pflegeumfeldes (wie z.B. soziale, kultursensible Aspekte) unter Berücksichtigung der Ressourcen des Quartiers 9. Beratung über Präventions- und Entlastungsangebote 10. Beratung über geeignete Leistungen sowie über Prophylaxen unabhängig von deren rechtlicher Zuordnung	1.600	88,82 €
16 a	0101016a	Folgebesuch incl. Hausbesuchspauschale	1. Erfassung von Veränderungen im häuslichen Pflegeumfeld 2. Feststellen von neuen Pflegeproblemen 3. Feststellung der Ressourcen der Pflegebedürftigen	900	49,96 €

Anlage 3 zum Vertrag über ambulante pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung

Leistungs-komplex	Abrechnungs-positions-nummer	Leistungsart	Leistungsinhalte	Punkte	Vergütung ab 01.02.2021
				Punktwert:	0,05551 €
		... Fortsetzung ...	4. Beratung über Kosten, Erstellung Kostenvoranschlag/ -voranschläge und Erörterung des modifizierten Pflegevertrages 5. Planung der Pflegeeinsätze 6. Informationen über weitere Hilfen 7. Gespräche mit Angehörigen/Arzt 8. Ganzheitliche Erfassung des häuslichen Pflegeumfeldes (wie z. B. soziale, kultursensible Aspekte) unter Berücksichtigung der Ressourcen des Quartiers 9. Beratung über Präventions- und Entlastungsangebote 10. Beratung über geeignete Leistungen sowie über Prophylaxen unabhängig von deren rechtlicher Zuordnung		
17	09010017	Beratungsbesuch nach § 37 Absatz 3 Satz 6 SGB XI nach Grad 1	1. Beratung und Unterstützung der Angehörigen bzw. Betreuungsperson 2. Einschätzung der individuellen Situation 3. Hinweise auf Hilfestellungen 4. Beratung bei der Einbindung von Hilfeangeboten 5. Erstellung einer Ergebnis-Kurzmitteilung 6. incl. Hausbesuchspauschale	Grad 1 bis zu dem in § 37 (3) SGB XI vorgesehenen Betrag	bis zu 23,00 €
17a	0901017a	Beratungsbesuch nach § 37 Absatz 3 SGB XI nach Grad 2 oder 3	1. Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen 2. Pflegeeinsatz mit Beratung des Pflegebedürftigen 3. Prüfung von ggf. Pflegehilfsmitteln 4. Hinweis auf Pflegekurse 5. Erstellung einer Ergebnis-Kurzmitteilung 6. incl. Hausbesuchspauschale	Grad 2/3 bis zu dem in § 37 (3) SGB XI vorgesehenen Betrag	bis zu 23,00 €
17b	0901017b	Beratungsbesuch nach § 37 Absatz 3 SGB XI nach Grad 4 oder 5	1. Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen 2. Pflegeeinsatz mit Beratung des Pflegebedürftigen 3. Prüfung von ggf. Pflegehilfsmitteln 4. Hinweis auf Pflegekurse 5. Erstellung einer Ergebnis-Kurzmitteilung 6. incl. Hausbesuchspauschale	Grad 4/5 bis zu dem in § 37 (3) SGB XI vorgesehenen Betrag	bis zu 33,00 €
Verbundene Leistungskomplexe					
18	01010018	Große Grundpflege mit Lagern/Betten und selbstständiger Nahrungsaufnahme	<u>Leistungskomplexe:</u> 1 Ganzwaschung (Waschen, Duschen, Baden) 3 Ausscheidungen (Urin, Stuhl, Schweiß, Sputum, Erbrochenes) 4 Selbstständige Nahrungsaufnahme 7 Lagern/Betten	633	35,14 €
19	01010019	Große Grundpflege	<u>Leistungskomplexe:</u> 1 Ganzwaschung (Waschen, Duschen, Baden) 3 Ausscheidungen (Urin, Stuhl, Schweiß, Sputum, Erbrochenes)	467	25,92 €

Anlage 3 zum Vertrag über ambulante pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung

Leistungs-komplex	Abrechnungs-positions-nummer	Leistungsart	Leistungsinhalte	Punkte	Vergütung ab 01.02.2021
				Punktwert:	0,05551 €
20	01010020	Kleine Grundpflege mit Lagern/Betten und selbstständiger Nahrungsaufnahme	<u>Leistungskomplexe:</u> 2 Teilwaschung 3 Ausscheidungen (Urin, Stuhl, Schweiß, Sputum, Erbrochenes) 4 Selbstständige Nahrungsaufnahme 7 Lagern/Betten	467	25,92 €
21	01010021	Kleine Grundpflege	<u>Leistungskomplexe:</u> 2 Teilwaschung 3 Ausscheidungen (Urin, Stuhl, Schweiß, Sputum, Erbrochenes)	301	16,71 €
22	01010022	Große hauswirtschaftl. Versorgung	<u>Leistungskomplexe:</u> 13 Reinigen der Wohnung 14 Waschen und Pflegen der Wäsche u. Kleidung	760	42,19 €
23	01010023	Große Grundpflege mit Lagern/Betten	<u>Leistungskomplexe:</u> 1 Ganzwaschung (Waschen, Duschen, Baden) 3 Ausscheidungen (Urin, Stuhl, Schweiß, Sputum, Erbrochenes) 7 Lagern/Betten	540	29,98 €
24	01010024	Große Grundpflege mit Lagern/Betten und Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	<u>Leistungskomplexe:</u> 1 Ganzwaschung (Waschen, Duschen, Baden) 3 Ausscheidungen (Urin, Stuhl, Schweiß, Sputum, Erbrochenes) 5 Hilfe bei der Nahrungsaufnahme 7 Lagern/Betten	768	42,63 €
25	01010025	Kleine Grundpflege mit Lagern/Betten	<u>Leistungskomplexe:</u> 2 Teilwaschung 3 Ausscheidungen (Urin, Stuhl, Schweiß, Sputum, Erbrochenes) 7 Lagern/Betten	363	20,15 €
26	01010026	Kleine Grundpflege mit Lagern/Betten und Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	<u>Leistungskomplexe:</u> 2 Teilwaschung 3 Ausscheidungen (Urin, Stuhl, Schweiß, Sputum, Erbrochenes) 5 Hilfe bei der Nahrungsaufnahme 7 Lagern/Betten	602	33,42 €
27	01010027	Kleine pflegerische Hilfestellung 1 (Ist in einem Einsatz nicht abrechenbar mit LK 1 - 15, 16 - 30)	1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes und Liegegelegenheiten 2. Reinigen von Gesicht und/oder Händen 3. Richten des Bettes 4. und außerdem bei - eingeschränkten kognitiven oder kommunikativen Fähigkeiten oder/und - auffälligen Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen oder/und - sonstigen altersbedingten Krankheitsbildern zusätzlich anleitende, motivierende und/oder auffordernde Pflege zur Erhaltung und	104	5,77 €

Anlage 3 zum Vertrag über ambulante pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung

Leistungs-komplex	Abrechnungs-positions-nummer	Leistungsart	Leistungsinhalte	Punkte	Vergütung ab 01.02.2021
				Punktwert:	0,05551 €
		... Fortsetzung ...	Stärkung der Selbstversorgungspotentiale		
28	01010028	Kleine pflegerische Hilfestellung 2 (Ist in einem Einsatz nicht abrechenbar mit LK 1 - 15, 16 - 30)	1. An- und/oder Auskleiden (incl. An- und Ablegen von Körperersatzstücken) 2. Reinigen von Gesicht und/oder Händen 3. Richten des Bettes 4. und außerdem bei - eingeschränkten kognitiven oder kommunikativen Fähigkeiten oder/und - auffälligen Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen oder/und - sonstigen altersbedingten Krankheitsbildern zusätzlich anleitende, motivierende und/oder auffordernde Pflege zur Erhaltung und Stärkung der Selbstversorgungspotentiale	104	5,77 €
29	01010029	Kleine pflegerische Hilfestellung 3 (Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 1, 2, 7, 8, 13, 14, 16 - 28)	<u>Leistungskomplexe:</u> 27 Kleine pflegerische Hilfestellung 1 28 Kleine pflegerische Hilfestellung 2	176	9,77 €
30	01010030	Kleine pflegerische Hilfestellung 4 (Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 7, 13, 14, 16 - 18, 20, 22, 23 - 28)	1. Wechseln der Bettwäsche 2. Richten des Bettes	80	4,44 €
Abrechnung nach Zeitaufwand für Leistungen der Pflegerische Betreuung und selbstverantworteten Haushaltsführung					
31	0102015	Pflegerische Betreuung Der LK ist abrechnungsfähig, wenn mindestens eine der Leistungen Begleitung, Unterstützung, Beaufsichtigung oder Hilfen erbracht wurde. (Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 15)	<u>Begleitung: z. B.</u> 1. Ermöglichung des Besuchs von Freunden und Verwandten, Teilnahme an sonstigen Aktivitäten mit anderen Menschen 2. Spaziergänge 3. Begleitung zum Friedhof 4. Begleitung zu kulturellen, religiösen und Sportveranstaltungen (z.B. Konzert, Theater, Fußballspiel) 5. Behördengänge <u>Unterstützung: z. B.</u> 1. bei Spiel und Hobby 2. bei der Versorgung von Haus 3. bei emotionalen Problemlagen 4. bei der Kontaktpflege zu Personen 5. bei Vorhaben von in die Zukunft gerichteten Planungen <u>Beaufsichtigung: z. B.</u> 1. Anwesenheit, u.a. um Sicherheit zu vermitteln 2. Hilfen zur Verhinderung bzw. Reduzierung von Gefährdungen 3. Orientierungshilfen <u>Hilfen: z.B.</u> 1. Hilfen beim Erinnern an wesentliche Ereignisse		

Anlage 3 zum Vertrag über ambulante pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung

Leistungs-komplex	Abrechnungs-positions-nummer	Leistungsart	Leistungsinhalte	Punkte	Vergütung ab 01.02.2021
				Punktwert:	0,05551 €
		... Fortsetzung ...	oder Beobachtungen 2. Hilfen beim Beteiligen an einem Gespräch 3. Hilfe bei der Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen 4. Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur 5. kognitiv fördernde Maßnahmen 6. Hilfen zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen 7. Hilfen zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-Nacht-Rhythmus		
Abrechnungshinweis:					
Werden Leistungen dieses Leistungskomplexes gleichzeitig für mehrere Versicherte, z. B. Eheleute oder Bewohner (auch Teilgruppen) einer WG, durch eine oder - abhängig von der Gruppengröße - mehrere Kräfte erbracht, ist die Vergütung dieser Leistung je Versicherten zu gleichen Teilen zu bemessen					
Zeitvergütung:				625	34,69 €
abrechenbar je Minute (kaufmännisch gerundet)					0,58 €
32	0102016	Hilfe bei der Sicherstellung der selbstverantworteten Haushaltsführung Dabei muss es sich um Aktivitäten handeln, die aus pflegefachlicher Sicht besonders wichtig sind, um im eigenen Haushalt verbleiben zu können. (Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 15)	1. Unterstützung bei der Organisation / Organisation von Dienstleistungen, z.B. Haushaltshilfen, Notrufsysteme, Gärtnerdienste, Fahrdienste, Putzhilfen, Hol- und Bringdienste (auch: bspw. Einkaufszettel schreiben) etc. 2. Unterstützungsleistungen bei der Regelung von finanziellen und administrativen Angelegenheiten z.B.: Antragstellungen, Bankgeschäften etc. 3. Unterstützung bei der Organisation / Organisation von Terminen, z.B. Arzttermine, Beuche bei Therapeuten etc.		
Abrechnungshinweis:					
Werden Leistungen dieses Leistungskomplexes gleichzeitig für mehrere Versicherte, z. B. Eheleute oder Bewohner (auch Teilgruppen) einer WG, durch eine oder - abhängig von der Gruppengröße - mehrere Kräfte erbracht, ist die Vergütung dieser Leistung je Versicherten zu gleichen Teilen zu bemessen					
Zeitvergütung:				625	34,69 €
abrechenbar je Minute (kaufmännisch gerundet)					0,58 €

Anlage 3 zum Vertrag über ambulante pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung

Leistungs-komplex	Abrechnungs-positions-nummer	Leistungsart	Leistungsinhalte	Punkte	Vergütung ab 01.02.2021
				Punktwert:	0,05551 €
33	0102014	Hauswirtschaftliche Versorgung (Ist in einem Einsatz nicht abrechnungsfähig mit LK 15)	Hauswirtschaftliche Versorgung wie zum Beispiel 1. Einkaufen 2. Zubereiten von warmen Speisen 3. Aufräumen und oder Reinigen der Wohnung 4. Waschen und Pflegen der Kleidung 5. Beheizen der Wohnung		
Abrechnungshinweis: Werden Leistungen dieses Leistungskomplexes gleichzeitig für mehrere Versicherte, z. B. Eheleute oder Bewohner (auch Teilgruppen) einer WG, durch eine oder - abhängig von der Gruppengröße - mehrere Kräfte erbracht, ist die Vergütung dieser Leistung je Versicherten zu gleichen Teilen zu bemessen					
Zeitvergütung: abrechenbar je Minute (kaufmännisch gerundet)				625	34,69 € 0,58 €